

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK/LEITHA

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30.12.2024

**13/2024 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha
über den Bereitschaftsdienst und die Betriebszeiten
der öffentlichen Apotheke „Zum heiligen Leopold“
in Mannersdorf an der Leitha**

Gemäß § 8 des Apothekengesetzes, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2021, wird für die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Leopold“, 2452 Mannersdorf, Hauptstraße 58, folgendes verordnet:

§ 1. Betriebszeiten (Öffnungszeiten)

1) Die öffentliche Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf, Hauptstraße 58, hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, darf die Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, darf die Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Bereitschaftsdienst

(1) Außerhalb der Betriebszeiten gemäß § 1 Abs. 1 hat die Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf zugleich mit den Gruppen 1, 7 und 9 der Verordnung, GZ BLA5-S-075/015, vom 10.12.2024 - gültig ab 01.01.2025, Turnusbereitschaftsdienst zu versehen. Der Bereitschaftsdienst entfällt, wenn die öffentlichen Apotheken in Ebreichsdorf, Unterwaltersdorf, Bruckneudorf und der Stadt Bruck/Leitha Bereitschaftsdienst versehen. Der Bereitschaftsdienst beginnt am jeweiligen Tag um 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 8:00 Uhr.

(2) Die Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf darf an Werktagen (Montag bis Freitag) von 12:00 bis 14:00 Uhr, außer am 24. und 31. Dezember, zusätzlich Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(3) Zusätzlich zu Abs. 1 darf die Apotheke „Zum heiligen Leopold“ in 2452 Mannersdorf während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 ASVG Bereitschaftsdienst leisten. Dieser zusätzliche Bereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) Während des Bereitschaftsdienstes gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen zu den Betriebszeiten und zum Bereitschaftsdienst

(1) Auf die Betriebszeiten gemäß § 1, den Bereitschaftsdienst gemäß § 2 und außerhalb dieser Zeiten ist auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Betriebszeiten und Bereitschaftsdienstzeiten sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha vom 26. Juli 2021, BLA5-S-075/007, tritt mit Ablauf 31. Dezember 2024, außer Kraft.

**Für den Bezirkshauptmann
Ing. Mag. Dominik Clemens Lappel**

